

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Buchbinder/ Buchbinderin - Fachrichtung Einzel- und Sonderfertigung**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Beraten von Kunden bei der Lösung von handwerklichen Aufgabenstellungen
- Planen der Produkte, des innerbetrieblichen Arbeitsablaufs und Gestalten des äußeren Erscheinungsbilds eines Bucheinbands
- Herstellen von Büchern in Kleinserien oder Einzelstücken mit unterschiedlichen Einbandmaterialien und Ausstattungen
- Herstellen von Bibliothekseinbänden
- Beseitigen von Schäden an Büchern und Durchführen von Instandsetzungen
- Aufziehen und Kaschieren z. B. von Plänen, Karten, Bildern oder Fotos auf unterschiedliche Materialien
- Herstellen z. B. von Mappen, Kästen, Ordnern, Schubern, Etais und Kassetten
- Rahmen von Bildern und Objekten.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Buchbinder/-innen der Fachrichtung Einzel- und Sonderfertigung arbeiten bei Einzel- und Sonderbuchbindereien, in der Mappen- und Albenherstellung oder bei Präge- und Stanzwerkstätten.

^(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Buchbindermeister/-in, Industriemeister/-in - Buchbinderei, Industriemeister/-in - Papier- und Kunststoffverarbeitung, Industriemeister/-in - Printmedien, Medienfachwirt/-in	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Buchbinder/ zur Buchbinderin vom 08.12.1995 (BGBl. I S. 1610) in der Fassung vom 11.07.2001 (BGBl. I S. 1577) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 19.10.1995), (BAnz. Nr 99a vom 30.05.1996)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de